



# Satzung des Abwasserverbandes Überwald

der Gemeinden Grasellenbach und Wald-Michelbach

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Überwald hat in ihrer Sitzung am 13.08.2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Überwald". Er hat seinen Sitz in WaldMichelbach im Landkreis Bergstraße.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln.

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Grasellenbach und Wald-Michelbach.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Ortsteile Gras-Ellenbach, Hammelbach, Litzelbach, Scharbach, Tromm und Wahlen der Gemeinde Grasellenbach sowie die Ortsteile Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenwag, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenwag und Wald-Michelbach der Gemeinde Wald-Michelbach.

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - a) Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten,
  - b) die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Golüke, Mühltal-Traisa, am 08.05.1973 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt am 23.05.1973 geprüften Plan. Der Plan besteht aus:
  - a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 und
  - b) dem Erläuterungsbericht für das Verbandsunternehmen.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

### Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) Für die Einleitung gelten die Bestimmungen der kommunalen Abwassersatzungen. Die Mitgliedsgemeinden haben sicherzustellen, dass die Einleitungsbedingungen immer den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzen entsprechen.

## Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Mitgliedsgemeinden und verbandseigenen Grundstücken durchzuführen.
- (2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privater Grundstücke, so kann der Verband mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge abschließen und Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

#### Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

## Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - b) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  - d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - e) der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
  - g) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss,
  - h) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere der Stellenübersicht,
  - i) die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
  - j) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  - k) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, I) die Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern der beiden Mitgliedsgemeinden des Verbandes. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.

#### § 10

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

- (4) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (6) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
- (7) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

# § 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (I) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 12 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied des Verbandsvorstandes einschließlich des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

# § 13 Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter und den Verbandsvorsteher.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

# § 14 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

# § 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  - c) die Veranlagung der Verbandsumlage,
  - d) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die im Verband tätigen Mitarbeiter der Verwaltungen,
  - f) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
  - g) die Verträge und die Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung in einem Wert von mehr als € 25.000,00,
  - h) Kreditaufnahmen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung und Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

# § 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

# § 17 Beschlüsse im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse oder Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### 18

#### Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband und führt den Vorsitz im Verbandsvorstand.
- (2) Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind. Hierzu zählen u.a.:
  - a) die Wahrnehmung von Einzelgeschäften des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Wert von bis zu € 25.000.00.
  - b) die Vorbereitung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
  - c) die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

# § 19

### Gesetzliche Vertretung

- (I) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

#### § 20

## Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Verbandsversammlung. Dies gilt auch für die Sitzungsentschädigungen der hauptamtlichen
  - Dienstkräfte und der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die zu den Sitzungen geladen sind.
- (5) Die Mitarbeiter der beiden Mitgliedsgemeinden, die die Verbandsgeschäfte führen, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verbandsvorstand festgesetzt.

§ 21

# Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung stellt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

# Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Verbandsvorstand Entlastung.
- (3) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 23

#### Beiträge (Verbandsumlage)

- (I) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträgen).

# 24

## Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihre schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (3) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder in dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zuzüglich der Einwohnergleichwerte jeder Mitgliedsgemeinde. Maßgebend sind die jeweiligen vom Hessischen Statistischen Landesamt am 30.06. eines jeden Jahres festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

# § 25

# Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderliChen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Anderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

### § 26

### Erheben der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist.

# δ

# Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

/ 10

# 28 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den SS 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

# § 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

# § 30 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrats des Kreises Bergstraße in Heppenheim, obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ § 31

## Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Krediten,
  - c) zur Ubernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

/11

# 32 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung, sowie alle für den Verband tätigen Personen sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

# § 33 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitglieder, nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 34 Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

§ 35 Inkrafttreten δ

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wald-Michelbach, 13.08.2014

Kunkel, Verbandsvorsteher

Röth, stv. Verbandsvorsteher

## Genehmigungsbescheid

Gemäß S 58 Absatz 2 sowie S 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578), in Verbindung mit S 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.1 1.1995 (GVBI. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2009 (GVBI. I S. 227), genehmigen wir hiermit die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Überwald am 13.08.2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung.

Heppenheim, 08.10.2014 Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße i.A. Englert, Verwaltungsdirektorin

# Veröffentlichungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Überwald am 13.08.2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung gemäß S 29 der Satzung am 14.10.2014 in der "Odenwälder Zeitung" (Ausgabe Nr. 239) im vollen Wortlaut veröffentlicht wurde. Die Satzung hat somit mit Wirkung vom 15.10.2014 Rechtskraft erlangt.

Wald-Michelbach, 15.10.2014 Für den Verbandsvorstand Kunkel, Verbandsvorsteher